

K O P I E

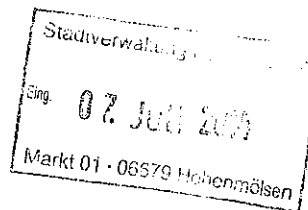


SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt • Postfach 20 02 56 • 06003 Halle (Saale)

Stadt Hohenmölsen
Der Bürgermeister
Markt 1
06679 Hohenmölsen



Handwritten signature
↓
RIS (e)
↓
CI

Referat
Kreislauf- und Abfallwirtschaft,
Bodenschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz, Erl. des MLU vom 7.5.2008 - 27.1 - 67230 geändert durch Erl. des MLU vom 08.09.2009 - 27.1 - 67230

für das Vorhaben: Sanierung Sportplatz Hohenmölsen Nord

Aktenzeichen: 67230/15084235/45.05.1a/03002/13

Halle, 03. Juli 2014

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 401.2.1

Bearbeitet von:
Frau Schubert

Simone.Schubert@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2172

Fax: (0345) 514-2466

De-minimis“-Bescheinigung

für die Stadt Hohenmölsen

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen¹ handelt es sich bei der bewilligten Zuwendung um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne dieser Verordnung.

Danach beträgt der **maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren 200.000 EUR bzw. für Unternehmen des Straßentransportsektors 100.000 EUR**. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen), die als „De-minimis“-Beihilfen nach der o.g. Verordnung gewährt wurden.

Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form (z.B. Darlehen, Kapitalzuführungen, Bürgschaften) gewährt, so ist das Bruttosubventionsäquivalent² der Beihilfe maßgeblich.³

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

¹ Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006.

² Das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) ist der Nennwert der gewährten Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten beihilfefähigen Projektkosten.

³ Erfasst werden nur sog. **transparente Beihilfen**. Hierunter versteht die Kommission Beihilfen, deren Subventionswert im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine

Nach Ihren Angaben wurden Ihrem Unternehmen im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt, die als solche in der jeweiligen „De-minimis“-Bescheinigung bezeichnet wurden.

Nach Abzug der Subventionswerte bereits erhaltener Beihilfen vom Schwellenwert 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR für Unternehmen des Straßentransportssektors verbleibt eine Restfördermöglichkeit in Höhe von 200.000,00 EUR.

Ihren Angaben im Antrag vom 18.03.2013 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe vom 12.04.2013) wird die beantragte „De-minimis“-Beihilfe

- ☒ nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert.
☐ in Bezug auf dieselben förderbaren Aufwendungen mit anderen Beihilfen kumuliert.

Unter Beachtung der **Kumulierungsvorschriften** war bzw. konnte⁴ die Bewilligung mit Änderungsbescheid vom 03.07.2014⁵

☐ zu kürzen auf _____ EUR
(Subventionswert _____ EUR).

☒ ungekürzt erfolgen mit 200.000,00 EUR
(Subventionswert 200.000,00 EUR).

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Empfänger aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde der der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern,

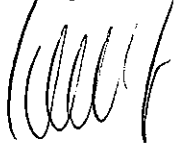
Risikobewertung erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere Zuschüsse, Darlehen und Bürgschaften bis zu einer Höhe von 1,5 Mio. EUR je Unternehmen 750.000 EUR im Straßentransportsektor).

⁴ Nicht Zutreffendes ist von dem jeweiligen Bearbeiter / der jeweiligen Bearbeiterin zu streichen.

⁵ Bei **Subventionserheblichkeit** der Beihilfe wird auf die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid verwiesen.

- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, likely representing the name Schubert.

Schubert

Stadt Hohenmölsen
Der Bürgermeister
Markt 1
06679 Hohenmölsen

Referat
Kreislauf- und
Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Zuwendungsbescheid

gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz, Erl. des MLU vom 7.5.2008 - 27.1 – 67230 geändert durch Erl. des MLU vom 08.09.2009 – 27.1 - 67230

für das Vorhaben: **Sanierung Sportplatz Hohenmölsen Nord**

Aktenzeichen: **67230/15084235/45.05.1a/03002/13**

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 401.2.1

Bearbeitet von:
Frau Schubert

Simone.Schubert@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2172
Fax: (0345) 514-2466

Halle, 28. Mai 2013

I.

1. Auf der Grundlage Ihres Antrages vom 18.03.2013, hier eingegangen am 21.03.2013 und ergänzt durch die Unterlagen vom 15.04.2013, 23.04.2013 und 25.04.2013 bewillige ich Ihnen bis 31.05.2014 für die Realisierung des Vorhabens „Sanierung Sportplatz Hohenmölsen Nord“ eine Zuwendung i.H.v. 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch bis zu Höhe von

197.200,00 Euro

(in Worten: einhundertsiebenundneunzigtausendzweihundert)

aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert (VO (EG) 1083/2006 Art. 69, VO (EG) 1828/2006, Art. 6).

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst- Kamieth Str. 2
06112 Halle (Saale)
Postfach 200256
06003 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
poststelle
@lvwa.sachsen-anhalt.de
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

LHK Sachsen -Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

II. Maßnahmebeschreibung

1. Projektgegenstand

Die Stadt Hohenmölsen beabsichtigt den Sportplatz im nördlichen Stadtgebiet am westlichen Ende der Werkstraße zu sanieren.

Die Sanierung ist notwendig, weil der Untergrund aus einer Auffüllung aus Siedlungsabfällen und Erdstoff besteht und durch unzureichende Verdichtung sowie Umsetzungsprozesse Hohlräume entstanden sind, welche zu Setzungen der Oberfläche geführt haben. Damit besteht eine Gefahr für die Nutzer des Sportplatzes.

Die Auffüllung soll in den kritischen Bereichen – nachgewiesen durch geophysikalische und baugrundkundliche Untersuchungen – aufgenommen und durch verdichtungsfähiges Material ausgetauscht werden. Die Maßnahme umfasst den Austausch der Auffüllung und Verdichtung.

Der Burgenlandkreis, Untere Bodenschutzbehörde, befürwortet den Antrag in seiner Stellungnahme vom 17.04.2013.

Meine Entscheidung beruht auf §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO-LSA) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 564), den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO-LSA i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz (MBL. LSA Nr.33/2008 vom 15.9.2008) geändert durch Erl. des MLU vom 08.09.2009 (MBL. LSA Nr. 41/2009).

2. Leistungsumfang

Bauliche Investitionen

- Entnahme der Siedlungsabfälle unter der Oberfläche des Sportplatzes
- Entsorgung der Rückbaumaterialien in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen und Nachweis der Entsorgung
- Verfüllung und Verdichtung der Baugruben ohne Oberflächenabdeckung

Ingenieurleistungen

- Ingenieurleistungen Leistungsphase 4 bis 9 (§ 39 HOAI)

3. Investitions- und Finanzierungsplan

Für die Gewährung der Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss ist folgender Investitionsplan verbindlich:

a) Investitionsplan

Ausgabenposition	Gesamtinvestitionskosten in Euro	Förderfähige Kosten in Euro
Bauliche Investitionen	219.585,00	219.585,00
Sonstige Investitionen	32.164,00	26.959,00
Summe brutto	251.749,00	246.544,00

Bei den im vorstehenden Investitionsplan angegebenen Ausgabenpositionen handelt es sich um Einzelansätze im Sinne des Haushaltsrechts. Abweichungen von den Einzelansätzen sind nur im Rahmen der Ziffer 1.1 der ANBest-GK (Anlage) und nur soweit zulässig, als sie das Ziel des Vorhabens nicht einschränken und für dessen erfolgreiche Durchführung erforderlich sind. Darüber hinaus gehende Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtausgaben begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke ist durch weitere Eigenmittel bzw. Fremdmittel zu schließen. Dies gilt auch, sofern der Zuschuss nicht in der beantragten Höhe bewilligt worden ist.

Das förderfähige Investitionsvolumen und die förderfähigen Ausgaben stellen Höchstbeträge dar, die:

- ☐ sich um die von den nachgewiesenen Ausgaben abziehbare Umsatzsteuer vermindern,
- ☒ die in den nachgewiesenen Ausgaben enthaltene Umsatzsteuer beinhalten.

b) Finanzierungsplan

Folgender Finanzierungsplan – entsprechend der Kostenermittlung der Baufachverwaltung und des Sachgebietes Fördermittel des Landesverwaltungsamtes Halle, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz – ist verbindlich:

Gesamtfinanzierung für	2013	2014
Eigenmittel	2.000,00 Euro	47.344,00 Euro
Zuwendung des Landes		
Zuwendung des Bundes		
weitere öffentliche Mittel (EFRE)	8.000,00 Euro	189.200,00 Euro
Gesamtausgaben (brutto)	10.000,00 Euro	236.544,00 Euro

Eine Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Änderungen der Finanzierung ist mir zur effektiven Durchsetzung der Anteilfinanzierung umgehend anzuzeigen.

4. Finanzierungsart:

Die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss wird als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

5. Bewilligungszeitraum:

Die Bewilligung gilt vom Tag der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bis **zum 31.05.2014**.

6. Auszahlung:

Die Mittel werden kassenmäßig wie folgt bereitgestellt:

im Haushaltsjahr 2013 8.000,00 Euro

im Haushaltsjahr 2014 189.200,00 Euro

Die Mittelanforderung im Jahr 2013 ist spätestens am 01.11.2013 und die letzte Mittelanforderung im Jahr 2014 bis zum 20.05.2014 vorzulegen.

III. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK) und die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind als Anlagen beigefügt und wirken als verbindliche Bestandteile des Zuwendungsbescheides.
2. Mit dem Zuwendungsvorhaben ist ab Maßnahmebeginn spätestens innerhalb von **2 Monaten** zu beginnen, anderenfalls entfällt die Wirkung des Bewilligungsbescheides (auflösende Bedingung). Auf begründeten Antrag kann durch die Bewilligungsbehörde eine Verlängerung der Frist erfolgen.
3. Jede absehbare Änderung des Vorhabens, die Auswirkungen auf die Genehmigungen, auf den Kosten- und Leistungsumfang u. ä. haben kann, ist mir umgehend mitzuteilen. Diese Änderung muss unter Einbeziehung der Baufachverwaltung geprüft werden.
4. Die Genehmigung beziehungsweise Bestätigung des Haushaltsplanes 2013 durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie die entsprechenden Auszüge aus dem Haushaltsplan sind mir sofort vorzulegen.
Vor der Mittelauszahlung im Jahr 2014 ist mir die Bestätigung des Haushaltsplanes 2014 durch die zuständige Kommunalaufsicht sowie die entsprechenden Auszüge vorzulegen.
5. Mit jeder Mittelanforderung sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen: (Anlage)
 - a) Baustandsbericht, mit Angabe von Problemen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.
 - b) die vom Antragsteller sachlich/rechnerisch geprüften und quittierten Originalrechnungen, einschließlich der Nachweise der Überweisungen.Grundlage für die Kostenerstattung ist der Leistungsnachweis über die tatsächlich erbrachten Leistungen, unter Zugrundelegung der Bestimmungen aus den vorhabensbezogenen abgeschlossenen Verträgen.
Mit der letzten Mittelanforderung sind alle Belege einzureichen, die zur Prüfung der Rechnungen notwendig sind (Aufmassblätter, Wiegescheine, Analysen u.a.).
6. Der Zuwendungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder der Ergänzung von Auflagen.
7. Für Vorhaben zur nachnutzungsbezogenen Sanierung von Altlasten beträgt die **Zweckbindungsfrist 5 Jahre**.

8. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist unter Beachtung der Nrn. 6.2 bis 6.5 AN-Best-GK nachzuweisen (Anlage). Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Verwendungsnachweis) ist mir abweichend von Nr. 6.1 ANBest-GK innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes nachzuweisen.
9. Der Verwendungsnachweis (Anlage) ist einfach mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - Ausführlicher Sachbericht über Angabe über Beginn, Dauer und Abschluss der Maßnahme, Darstellung des erzielten Ergebnisses im Einzelnen, Abweichungen vom Finanzierungsplan müssen erläutert werden, Probleme bei der Durchführung der Maßnahme, Verwendung der Zuwendung sowie Auswirkungen der Maßnahme
 - Technischer Abschlussbericht (Bilddokumentation, Analysenergebnisse, Abrissmengen und –materialien, Nachweis der Entsorgungswege der Abrissmaterialien gemäß Nachweisverordnung, Nachweis zur Einhaltung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen z.B. Straßensperrung, Maßnahmen der Staubbminderung)
 - Bilddokumentation über Bauverlauf
 - Berichte, Stellungnahmen anderer beteiligter technischer Dienststellen
 - Nachweis über den Zahlungseingang der Mittelabforderung
 - Vermerk über die Vorprüfung (ANBest-GK Nr. 7.2 zu § 44 LHO) der kommunalen Prüfeinrichtung/Rechnungsprüfungsamt
 - Nachweis über verwendetes Buchführungssystem (NB IV.2 1.)
 - Der Aufbewahrungsort Ihrer Unterlagen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist ist zu benennen (NB IV.2 8.).

IV. Besondere Nebenbestimmungen

IV.1 Baufachliche Nebenbestimmungen

1. Die fachlich zuständige Bauverwaltung ist das Landesverwaltungsamt Halle, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft / Bodenschutz. Die Fachbehörde übernimmt die baubegleitende Überwachung nach Nr. 7 der ZBau zu § 44 LHO und ist in alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe und in die baufachliche Begleitung des Vorhabens einzubeziehen.
2. Die erforderlichen öffentlichen Genehmigungen/Anzeigen sind umgehend nachzureichen.
3. Sämtliche und mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehende und durch den Antragsteller zu schließende Verträge sind dem LVwA Halle, Referat 401 vorab zur Kenntnis zu geben.

4. Die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes ist unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) – Ausgabe 2009 und der vergaberechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt durchzuführen.
5. Die Bauleistungen sind nach § 3 VOB öffentlich auszuschreiben. Die öffentliche Ausschreibung hat obligatorisch über das eVergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt zu erfolgen (RdErl. des MW vom 7.02.2011- 41-32570-20/1 - Öffentliches Auftragswesen. Landesweite Bekanntmachung öffentlicher Aufträge von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen auf dem eVergabe-Portal). Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungsarten sind nicht ausgeschlossen.
6. Die Leistungsbeschreibung und das Leistungsverzeichnis sind dem Landesverwaltungsamt Halle, Referat 401, vor Ausreichung, spätestens jedoch 2 Wochen vor Veröffentlichung zur Prüfung vorzulegen.

Das Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung sollen die erforderlichen Leistungen erschöpfend beschreiben und ausweisen (Rückbaumaßnahmen, ordnungsgemäße Entsorgung der Ausbaumaterialien, Nachweisführung gemäß Nachweisverordnung, Wiederverfüllung, Arbeits- und Gesundheitsschutz).

Notwendige Anpassungen (Präzisierung zu Einzelpositionen) innerhalb des Leistungsverzeichnisses sind in Vorbereitung der Ausschreibung mit der Baufachverwaltung des Landesverwaltungsamtes zu realisieren.

Die Unterlagen bedürfen der Zustimmung durch die Baufachverwaltung.
7. Folgende Vergabeunterlagen sind der Baufachverwaltung spätestens 1 Woche vor Auftragsvergabe zur Prüfung vorzulegen:
 - die vollständigen Vergabeunterlagen
 - Protokoll der Verdingungsverhandlung (Eröffnungstermin)
 - Protokolle zu Bietergesprächen
 - Wertung der Angebote mit Angaben zu den Unterauftragnehmern, Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter, Preisspiegel einschließlich Vergabevorschlag
 - Aktualisierte Kostenzusammenstellung entsprechend des Vergabevorschlages.

Die Auftragsvergabe bedarf der Zustimmung durch die Bauverwaltung.

8. Nach Auftragsvergabe sind mir das Schreiben über den erteilten Zuschlag, das Angebot inklusive Leistungsverzeichnis und Vertrag, der aktuelle Zeitablaufplan für das zu realisierende Vorhaben vorzulegen. Das bezuschlagte Leistungsverzeichnis gilt als verbindlich für die Abrechnung.
9. Der Termin für die Anlaufberatung ist mir rechtzeitig anzuzeigen.
10. Die Baustellenverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden. Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist die BGR 128 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
11. Die bei der Maßnahme anfallenden Abbruchmaterialien/Abfälle sind in einer dafür zugelassenen Anlage ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
Zur Einstufung der Abbruchmaterialien/Abfälle und deren Verwertungsmöglichkeiten sind die einschlägigen Mitteilungen der Bund-/Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) und die Altholzverordnung heranzuziehen.
Auf die Vorgaben des § 6 – 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird insbesondere hingewiesen, wonach Abfälle zu trennen und die Verwertung der Beseitigung im Regelfall vorzuziehen ist.
12. Die Dokumentation der Entsorgungswege bei gefährlichen Abfällen (Elektronische Nachweisführung) hat nach den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu erfolgen. Der Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat über geeignete Belege zu erfolgen.
Allen Abfällen ist eine Abfallschlüsselnummer nach der gültigen Abfallverzeichnisverordnung zuzuweisen.
13. Das entstandene Massendefizit ist mit Bodenmaterial, das die materiellen Anforderungen des BBodSchG/BBodSchV (Z0-Material nach TR LAGA M 20) einhält, lagenweise zu verfüllen.
Für das Verfüllmaterial sind Herkunftsnachweise vorzulegen. Das Material ist vor Verfüllung durch die untere Bodenschutzbehörde freigeben zu lassen.
14. Nach Abschluss des Vorhabens findet die Endabnahme unter Anwesenheit der Baufachverwaltung statt. Der Termin ist mir **rechtzeitig** vorher anzuzeigen.

IV.2 EU-rechtliche Nebenbestimmungen

Für die Bewilligung gelten weiterhin nachfolgend aufgeführte besondere Nebenbestimmungen aufgrund der vorgesehenen Finanzierung mit EFRE:

1. Sie sind verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds- Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher ist über alle Finanzierungsvorgänge des Vorhabens gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter vorhabensbezogener Buchführungscode zu verwenden.
2. Die Zuwendung darf abweichend von Nr.1.2 der ANBest-GK nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als diese für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Hierzu sind quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege im Original vorzulegen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalrechnungen hat der Begünstigte zu beweisen.
Die letzte Mittelanforderung ist mir **spätestens am 20.05.2014** vorzulegen.
3. Ergänzend zu den Bestimmungen der Nr. 5 ANBest-GK sind mir **spätestens mit der letzten Mittelanforderung** die Wirkungsindikatoren (Anlage) mitzuteilen.
4. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderungen gemäß Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 von Bedeutung sind, aufzuerlegen.
5. Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde, die EU Bescheinigungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2007 – 2013, sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 59, Absatz 1, Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger / Begünstigter zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger / Begünstigte ist verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsrechte nationaler Prüfstellen –bewilligende, zahlende Stellen, Rechnungshöfe - bleiben davon unberührt.
6. Für die Zeit vom Ende des Vorhabens (Projektabschluss, Investitionsende, Abnahme der Bau- maßnahme) bis zum Ablauf von **5 Jahren** ist gemäß Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 nachzuweisen, dass keine Veränderung erfolgt ist, die
 - a) den Zuwendungsvoraussetzungen oder den Regelungen des Bewilligungsbescheides zuwiderläuft oder

- b) seine Art der Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und
- c) sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung einer Produktionstätigkeit am Investitionsort (Ort des Vorhabens) ergibt.

Jede Änderung im Sinne von a) - c) vor Ablauf dieser Frist haben sie umgehend anzuzeigen und durch Belege zu dokumentieren. Die Berichterstattung hat unverzüglich vor Eintreten der Veränderung zu erfolgen.

Weitergehende Zweckbindungen nach anderen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

7. Diese Zuwendung ist eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 379/5-10 vom 28.12.2006). Ihre „De-minimis“-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro im Straßentransportsektor) nicht überschreiten.

- Die als Anlage beigefügte „De-minimis“-Bescheinigung ist

⇒ zehn Jahre aufzubewahren,

⇒ auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern,

⇒ bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

8. Folgende Belege müssen bis zum 31.12.2023 aufbewahrt werden:

- a) Originalbelege
- b) gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente
- c) mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.

Die Bewilligungsbehörde kann aus EU-rechtlichen Gründen die Aufbewahrungsfrist verlängern. Der Aufbewahrungsort Ihrer Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen sind anzuzeigen. Pflichten zur Änderung der Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Auflage nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

V. Rechtsgrundlagen

Meine Entscheidung beruht auf §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO-LSA) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S.35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dez. 2010 (GVBl. S. 564), den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO-LSA i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz - MBl. LSA Nr. 33/2008 vom 15.9.2008 geändert durch Erl. des MLU vom 08.09.2009

Meine Entscheidung zur Aufnahme der besonderen Nebenbestimmungen Nr. IV.2. 1. bis IV.2.8 beruht auf der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU L 2010 vom 31.07.2006 S. 25) in der jeweils aktuellen Fassung sowie auf der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionalen Entwicklung (ABl. EU L 45 vom 15.02.2007 S. 3) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. S. 340). Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

An dem Absehen von der Erhebung der Gebühr besteht ein öffentliches Interesse, da die Amtshandlung selbst im überwiegenden öffentlichen Interesse ist.

Die übrigen Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass der Zuwendungszweck erreicht wird.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

VII. Hinweise

Die Zuwendung darf grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Bescheides, auf Vorlage von quittierten Rechnungen, ausgezahlt werden. Die Bestandskraft des Bescheides kann herbeigeführt werden, wenn auf dem beigelegten Vordruck (Anlage) der Verzicht auf einen Rechtsbehelf erklärt wird.

Für den Widerruf und die Rücknahme dieses Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des Haushaltsrechts.

Der Bescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn

- die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck, gemäß den geprüften Antragsunterlagen, verwendet wird,
- mit der Zuwendung verbundene Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden,
- Sie den Verwendungsnachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist vorlegen,
- Sie unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben oder ich von Tatsachen Kenntnis erhalte, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung des bewilligten Zuschusses von Bedeutung sind.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine Subvention, auf die das Subventionsgesetz und der § 264 StGB Anwendung finden. Sämtliche Angaben im Antrag, nebst den dazu vorgelegten Unterlagen sowie alle anderen Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Zuschusses abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Es wird gebeten, dieses Finanzrisiko zu berücksichtigen.

Im Auftrag



Schubert

Anlagen

- 1 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK) + Formblatt
- 2 - Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- 3 - Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau)
- 4 - Mitteilung der Wirkungsindikatoren
- 5 - Vordruck Verwendungsnachweis
- 6 - Vordruck über Mittelanforderung, Baustandsbericht
- 7 - Verzichtserklärung auf einen Rechtsbehelf
- 8 - Bescheinigung über De-minimis-Beihilfen